



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 37 (S. 545-550)**
Titel **Verordnung über die Verkehrsgebühren für
Motorfahrzeuge und Anhängewagen.**
Ordnungsnummer
Datum 04.04.1946

[S. 545] Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 7 und 18 des kantonalen Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 18. Februar 1923 und auf Art. I des Gesetzes vom 16. Juni 1940 über die Ergänzung und Abänderung des genannten kantonalen Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern, beschließt:

§ 1. Die Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge und Anhängewagen werden ab 1. Mai 1946 gemäß den Gebührenansätzen des Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 18. Februar 1923 und nach den Bestimmungen dieser Verordnung erhoben. *

§ 2. Für Holzgas- und Klärgasfahrzeuge wird die Verkehrsgebühr um 25 % ermäßigt,

§ 3. Die Verkehrsgebühr für Versuchsschilder (gemäß Art. 26 und 27 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr) beträgt

für Motorwagen	Fr.	150.–
für Motorräder	"	40.–

§ 4. Die Verkehrsgebühr beträgt:

für Anhänger an schwere Lastwagen

Einachser	Fr.	100.–
Zweiachser	"	200.–
kleine Einachser-Anhänger (Eisprotzen etc.) // [S. 546]	"	60.–

für Anhänger an Traktoren

der erste Anhänger ist gebührenfrei jeder zweite und folgende Anhänger	Fr.	100.–
--	-----	-------

jeder zweite und folgende Zweiachser	"	200.–
--------------------------------------	---	-------

für Anhänger an leichte Motorwagen

mit einem Gesamtgewicht bis 500 kg .	Fr.	60.–
" " " über 500 kg	"	100.–

für Einachser-Anhänger an Personenwagen

(Reisegepäck-Anhänger, Wohnwagenanhänger etc.)	"	60.–
--	---	------

Anhänger zum Mitführen von Ersatztreibstoffen und Anhänger, die ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

§ 5. Die Verkehrsgebühr für Tagesbewilligungen beträgt

für Motorlastwagen u. Industrietraktoren	pro	Tag	Fr.	10.–
" übrige Motorwagen	"	"	"	8.–
" Motorräder	"	"	"	3.–
" Motorräder mit Seitenwagen	"	"	"	5.–
" Anhänger	"	"	"	5.–
" Landwirtschaftstraktoren zur Ausführung von, entgeltlichen Transporten, sowie von Fahrten zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken	"	"	"	3.–
zur Ausführung von Fahrten außerhalb des zulässigen Lokalrayons, im Sinne von § 6	"	"	"	2.–

§ 6. Die Verkehrsgebühr für Landwirtschaftstraktoren und andere, in der Landwirtschaft verwendete motorisierte Arbeitsmaschinen, die ausschließlich für die Bedürfnisse des eigenen, sowie gelegentlich aushilfsweise für die Bewirtschaftung eines andern Landwirtschaftsbetriebes verwendet werden, beträgt

für Fahrten in unbeschränktem Rayon		100.–	Fr.
" Fahrten in der Wohn- und Nachbargemeinde und auf die nächste Bahnstation	bis 10 PS	"	20.–
	über 10 PS	"	40.–
	// [S. 547]	"	40.–

§ 7. Bei beschränkter Verwendung des Landwirtschaftstraktors für Transporte, die nicht dem eigenen Landwirtschaftsbetrieb dienen, werden zur Verkehrsgebühr des Traktors folgende Zuschläge erhoben:

- a) bei Ausführung entgeltlicher Transporte landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Dritte bis zu 200 Stunden im Jahr, bzw. bis zu 30 Stunden im Monat (Art. 5 des Bundesratsbeschlusses über die Transporte mit motorisch angetriebenen landwirtschaftlichen Maschinen vom 9. Juli 1943. Grüne Transportkarte) Fr. 20.–
- b) bei Ausführung regelmäßiger Milchtransporte von der Einnehmerei auf die Bahnstation oder zur Milchsammelstelle bis " 150.–
- c) bei Ausführung von Transporten im sog. Werkverkehr für einen neben dem Landwirtschaftsbetrieb bestehenden andern gewerblichen Betrieb (Sägerei, Mülerei, Kiesgrube) je nach Umfang der Verwendung des Traktors für den betreffenden Betrieb bis " 200.–

§ 8. Für Landwirtschaftstraktoren im Sinne von §§ 6 und 7 erteilt das Straßenverkehrsamt besondere Ausweise. Vor Erteilung eines Ausweises gemäß § 7, lit. b und c, hat der Inhaber des Traktors das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne des eidgenössischen Motorfahrzeuggesetzes nachzuweisen.

§ 9. In der Landwirtschaft verwendete zweirädrige Motor- Arbeitsmaschinen, die sich nur von einer zu Fuß gehenden Person lenken lassen, sind gebührenfrei.

§ 10. Landwirtschaftstraktoren mit einer Bewilligung zu «gemischtem Verkehr» (im Sinne von Art. 7 des Bundesratsbeschlusses über die Transporte mit motorisch

angetriebenen landwirtschaftlichen Maschinen) und zu Camionnage-Transporten unterliegen der Gebührenpflicht als Industrietraktoren gemäß § 5 des kantonalen Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern und § 69 der Verordnung // [S. 548] nung über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Januar 1923.

§ 11. Für motorisierte Arbeitsmaschinen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke beträgt die Verkehrsgebühr Fr. 20.–.

§ 12. Wird an Stelle eines in Reparatur befindlichen Fahrzeuges vorübergehend ein anderes Fahrzeug in Verkehr gesetzt, so ist das Ersatzfahrzeug gebührenfrei. Für das Ersatzfahrzeug ist beim Straßenverkehrsamt ein Fahrzeugausweis einzuholen und der Ausweis über eine Haftpflichtversicherung beizubringen.

§ 13. Verkehrsunternehmen, deren Fahrzeuge fahrplanmäßig für den Postdienst verwendet und zudem von Bund, Kanton oder Gemeinden unterstützt werden, kann die Gebühr durch die Polizeidirektion für die Kursfahrzeuge ermäßigt oder erlassen werden.

§ 14. Die Polizeidirektion kann bedürftigen Personen, die als Gebrechliche aus Erwerbsgründen auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind, die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

§ 15. Für Wechselschilder gelten folgende Bestimmungen:

a) Für die abwechslungsweise Benützung der gleichen Kontrollschilder an zwei Fahrzeugen eines Halters ist eine besondere Bewilligung des Straßenverkehrsamtes einzuholen.

b) Die Bewilligung wird erteilt:

Für zwei Personenwagen bis zu acht Sitzplätzen, für einen Personenwagen bis zu acht Sitzplätzen und einen Lastwagen bis zu 600 kg zulässiger Nutzlast, für zwei Motorräder,
für zwei Anhänger an schwere Lastwagen oder Traktoren.

c) Für beide Fahrzeuge müssen die Vorschriften des Bundesgesetzes über Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr und der Vollziehungsverordnung über die Zulassung eines Fahrzeuges zum Verkehr und über die Haftpflichtversicherung erfüllt werden. // [S. 549]

d) Die Verkehrsgebühr wird für das Fahrzeug der höhern Gebührenklasse erhoben.

e) Einem Fahrzeughalter wird nur eine Bewilligung im Sinne dieser Bestimmung erteilt.

§ 16. Die Verkehrsgebühr für Motorfahrzeuge und Anhängewagen ist entweder für das Kalenderjahr oder für ein oder mehrere Kalenderquartale zu bezahlen.

Die Gebühr wird nach Kalendermonaten berechnet, in denen das Fahrzeug im Verkehr steht. Die Monatsgebühr beträgt $\frac{1}{12}$ der Jahresgebühr. Angebrochene Monate werden als volle Monate berechnet.

§ 17. Ein Fahrzeug gilt als im Verkehr stehend vom Tag des Bezugs der Kontrollschilder bis zum Tag der Rückgabe der Kontrollschilder beim Straßenverkehrsamt.

Bei Inverkehrsetzung eines nicht verkehrsberechtigten Fahrzeuges sind die entsprechenden Tagesgebühren gemäß § 5 zu entrichten. Übersteigen diese den



Betrag der Monatsgebühr, so wird der zu entrichtende Gebührenbetrag nach Kalendermonaten berechnet.

§ 18. Die Verkehrsgebühr ist mit der Erteilung oder Erneuerung des Fahrzeugausweises zu bezahlen. Für Fahrzeuge, die nach Ablauf eines Kalender-Vierteljahres weiter im Verkehr bleiben, ist die Verkehrsgebühr zu bezahlen:

für das erste Quartal bis 31. Januar,

für die übrigen bis am 1. Tag des Quartals.

§ 19. Bei verspäteter Bezahlung der Verkehrsgebühr werden folgende Zuschläge erhoben:

			Bis zum 7. Tag des neuen Monats		Nach dem 7. Tag des neuen Monats	
Bei einer Jahressteuer	bis Fr.	150.–	Fr.	2.–	Fr.	4.–
	über "	150.–	"	5.–	"	10.–

§ 20. Wird die Verkehrsgebühr bis zum Verfalltag nicht bezahlt, so ist die Weiterbenützung des Fahrzeuges verboten und die Kontrollschilder sind bis zum Verfalltag dem Straßenverkehrsamt zurückzugeben. Wer die Gebühr für das erste // [S. 550] Quartal nicht entrichten will, hat die Kontrollschilder bis am 5. Januar dem Straßenverkehrsamt zurückzugeben.

Bei verspäteter Rückgabe der Kontrollschilder ist die Verkehrsgebühr für die entsprechenden Tage oder Monate gemäß § 5, bzw. gemäß § 16, Abs. 2, nachzuzahlen.

§ 21. Wird im gleichen Monat vom Halter ein Fahrzeug aus dem Verkehr zurückgezogen und ein Fahrzeug des gleichen Typus gemäß Art. 3 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung in Verkehr gebracht, so ist für diesen Monat nur die Gebühr für das Fahrzeug der höhern Gebührenklasse zu entrichten.

§ 22. Bei Verstellung eines Fahrzeuges mit Fahrzeugausweis aus einem andern Kanton in den Kanton Zürich wird die Gebühr vom nächsten Kalendervierteljahr an erhoben, sofern der Nachweis erbracht wird, daß die Gebühr bis zu diesem Zeitpunkt im andern Kanton bezahlt ist.

Bei Verstellung eines Fahrzeuges vom Kanton Zürich in einen andern Kanton erfolgt die Rückerstattung der Gebühr bis zu dem Termin, an dem das Fahrzeug am neuen Standort gebührenpflichtig wird.

§ 23. Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 15 des kantonalen Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern bestraft.

§ 24. Diese Verordnung tritt auf 1. Mai 1946 in Kraft. Die Verordnung über die Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge während der Rationierung flüssiger Brennstoffe vom 27. Juni 1940, abgeändert am 26. September 1940, 20. Dezember 1940, 19. Juni 1941 und 11. Mai 1944, sowie der Beschluß des Regierungsrates über die Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge und Anhängewagen vom 14. Januar 1937 werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

§ 25. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.



Zürich, den 4. April 1946.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Briner.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aeppli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.09.2015]